



Hinweise zum Antrag auf geförderte Schülerbeförderung für das Schuljahr 2018/2019

Die Schülerbeförderung wird auf der Grundlage der Bestimmungen der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische-Schweiz-Osterzgebirge (SchBS) vom 27.01.2009; zuletzt geändert durch Satzung am 22.06.2010, durchgeführt. Die Satzung sowie entsprechende Formulare sind unter www.landratsamt-pirna.de abrufbar.

Entsprechend der Bestimmungen der Schülerbeförderungssatzung stellen die Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler vor Beginn des Schulbesuches der jeweiligen Schulart, bis zum 31. Mai, beim Aufgabenträger, über die Schule, einen Antrag auf geförderte Schülerbeförderung für folgende Schüler bzw. Beförderungsarten:

- Schüler der Klassenstufe 1 und 5 bzw. neue Schüler und Wiederholer
- Schüler von Berufsschulen (jährlich neue Antragstellung notwendig)
- Schüler, welche auf dem Schulweg mit Privatfahrzeug befördert werden sollen (jährlich neue Antragstellung notwendig)
- Schüler, welche mit Mietwagen befördert sollen (jährlich neue Antragstellung notwendig)

Alle anderen Schüler, welche im Schuljahr 2017/2018 Anspruch auf eine geförderte Schülerbeförderung hatten, erhalten einen neuen Bescheid sowie die Fahrausweise auf der Grundlage ihrer bereits bei uns vorliegenden Anträge. Änderungen im Laufe eines Schuljahres sind durch einen neuen Antrag auf geförderte Schülerbeförderung anzuzeigen. Für Schüler, welche nach Ablauf des Schuljahres 2017/2018 die Schule verlassen werden, z. B. die jetzigen Klassen 4 und LRS 3/2 an Grundschulen, Klassen 9 an Schulen zur Lernförderung, Klassen 10 an Oberschulen und Klassen 12 an Gymnasien, laufen die Anträge automatisch aus. Alle anderen Schüler, welche die Schülerbeförderung im Schuljahr 2018/2019 nicht mehr nutzen, müssen diese bis zum **31.05.2018** kündigen.

Die Anträge auf geförderte Schülerbeförderung sind in den Schulen bzw. im Landratsamt Pirna sowie in allen Bürgerbüros des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhältlich. Die Anträge sind vollständig ausgefüllt, mit dem Schulstempel sowie ggf. erforderlichen Anlagen und Nachweisen versehen, über die Schule bzw. direkt an das Landratsamt Pirna vor Beginn des Schulbesuches der jeweiligen Schulart zur Bearbeitung zu geben.

Zum Punkt 2 des Antrages: Die Schulbezeichnung sowie Klassenstufe sind für das betreffende Schuljahr einzutragen. Des Weiteren ist anzugeben, ob die gewählte Schule die nach dem Schulbezirk (alle Grundschüler) zu besuchende bzw. nächstgelegene oder verkehrsmäßig günstigste Schule der entsprechenden Schulart ist. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die das gewünschte Profil anbietet und für deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Die Gründe bei abweichender Schulwahl sind anzugeben, ggf. extra zu erläutern. Bei abweichender Schulwahl werden nur die Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und/oder privater Kraftfahrzeuge in Höhe der Kosten, die zur nächstgelegenen Schule entstehen würden, übernommen. Ein Anspruch auf einen vertraglich gebundenen Schulbusverkehr besteht nicht.

Zum Punkt 3 des Antrages:

Die Erstattung der Beförderungskosten wird ab folgenden Mindestentfernungen übernommen:

- für Schüler der Förderschulen G und Schüler mit einem Schwerbehindertenausweis sowie mit amtsärztlicher Bescheinigung ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
- für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 ab einer Mindestentfernung von mehr als 2 Kilometern,
- für Schüler ab Klassenstufe 5 ab einer Mindestentfernung von mehr als 3,5 Kilometern.

Zum Punkt 5 des Antrages: Die Einstiegs- und Ausstiegshaltestellen sind unbedingt zu benennen.

Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Die Fahrausweise werden grundsätzlich im ABO-Verfahren für alle Schüler auf der Grundlage der Anträge auf geförderte Schülerbeförderung durch das Landratsamt bei den Verkehrsunternehmen bestellt und über die Schulen in der ersten Schulwoche des Schuljahres ausgehändigt.

Für die Bestellung der Fahrausweise haben Sie folgende Auswahlmöglichkeiten:

- Es können ABO-Monatskarten (bitte im Antrag die gewünschten (zusammenhängenden) Monate ankreuzen) bestellt werden.
- Eine Abmeldung der ABO-Monatskarte ist nur möglich, wenn die nicht mehr benötigte Kundenkarte bzw. Fahrausweise umgehend, bis spätestens 3. des Monats für den die Abmeldung erfolgt, an uns zurückgegeben werden.



- Schüler, die keine ABO-Monatskarten bestellen, können auf der Grundlage ihres Antrages ermäßigte Monatskarten selbstständig zum vollen Fahrpreis erwerben und zur Kostenerstattung halbjährlich bis jeweils 31. März bzw. 31. Oktober für das zurückliegende Schulhalbjahr beim Landratsamt einreichen. Erstattet werden dabei jeweils die Kosten für den preisgünstigsten Fahrausweis entsprechend der Satzung.

Ist eine **Beförderung im freigestellten Schulbusverkehr oder mit dem privaten Kraftfahrzeug** notwendig, füllen Sie bitte Punkt 5.2 des Antrages aus. Die Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann außer mit unzumutbaren Wartezeiten gemäß Satzung nur gesundheitlich begründet werden. Die Anerkennung hierfür erfordert die Vorlage des Schwerbehindertenausweises des Schülers oder einer entsprechenden jährlich zu erneuernden amtsärztlichen Bescheinigung. Die Schüler der Klassenstufe 1 an Schulen zur Lernförderung bzw. für Erziehungshilfe erhalten grundsätzlich auch ohne entsprechende Anerkennung die Zustimmung für eine Beförderung im freigestellten Schulbusverkehr bzw. mit privatem Kraftfahrzeug. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn und nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts erfolgt. Beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule sind für alle Klassenstufen auch längere Wartezeiten zumutbar. Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören unter anderem die Hort- und Ferienbetreuung. Dem gleichzusetzen sind die Ganztagsangebote.

Bei Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges ist die Anlage P beizufügen.

Zum Punkt 7 des Antrages: Fälligkeit der Eigenanteile

Im Schuljahr 2018/2019 beträgt der Eigenanteil **16,00 €** je Beförderungsmonat und wird für maximal 11 Monate erhoben. Die Zahlung des Eigenanteiles entfällt, wenn für zwei Kinder der Familie bereits Eigenanteile entrichtet werden bzw. wenn für den Schüler Leistungen nach §§ 33 und 34 SGB VIII (betrifft Heim- und Pflegekinder) laufen.

Die **Zahlung des Eigenanteiles** kann wie folgt gewählt werden:

- Sie erhalten auf der Grundlage Ihres Antrages einen Kostenbescheid und zahlen den Eigenanteil als einmaligen Betrag in der Regel zum 15. Juli für das folgende Schuljahr. Die bestellten ABO-Monatskarten erhalten die Schüler in der ersten Schulwoche in der Schule ausgehändigt. Schüler, die den freigestellten Schulbusverkehr nutzen, erhalten die Informationen zur Beförderung mit dem Kostenbescheid. In besonderen Härtefällen (Eltern müssen für mehr als ein Kind Eigenanteile entrichten bzw. werden Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen) kann ein **Antrag auf Ratenzahlung** gestellt werden.
- Die monatliche Zahlung der Eigenanteile zum 1. eines jeden Beförderungsmonats ist nur mit Einzugsermächtigung möglich. Dazu füllen Sie bitte **zusätzlich die SEPA-Einzugsermächtigung** vollständig aus.
- Bei Nutzung privater Kraftfahrzeuge und bei Abrechnung von ermäßigten Monatskarten (bei selbstständigem Erwerb der Fahrausweise) wird der Eigenanteil bei der Kostenerstattung verrechnet. Ein Abrechnungsfomular erhalten Sie mit dem Bescheid des Landratsamtes zu Ihrem Antrag.

Höchsterstattungsbeträge werden in der Satzung festgelegt, d. h. notwendige Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person im Schuljahr 2018/2019 erstattet:

- 575,00 € für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und private Kraftfahrzeuge benutzen, jedoch nicht mehr als 57,50 € monatlich,
- 2.550,00 € für Schüler, die den freigestellten Schulbusverkehr benutzen, jedoch nicht mehr als 255,00 € monatlich

Kosten, die über den o. g. Höchstbeträgen bei der Beförderung entstehen, werden den Eltern entsprechend in Rechnung gestellt.

Ansprechpartner:

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt Pirna - Geschäftsbereich 2
Jugend- und Bildungsamt
Schloßhof 2/4 • 01796 Pirna

Sprechzeiten:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03501 515-4405 oder -4406 oder -4408 oder -4410 oder -4411
Telefax: 03501 515-84405 oder -84406 oder -84408 oder -84410 oder 84411
E-Mail: verkehrsweisen@landratsamt-pirna.de